

**Beschluss**  
**betreffend den Ausbau der Rhone auf den Gemeindeterritorien von Brig-  
 Glis, Visp, Lalden, Eggerberg und Baltschieder (prioritäre Massnahme  
 Visp)**

vom 8. Februar 2007

---

*Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen den Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932;

eingesehen den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990, die Artikel 31 und 32 des Reglements vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, das Grund-Reglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung vom 3. Mai 1978;

eingesehen den Entscheid des Grossen Rates vom 8. Februar 1999;

eingesehen die Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 und Artikel 7 der Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005;

auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Schutzmassnahmen vor den Hochwassern der Rhone auf den Gemeindeterritorien von Brig-Glis, Visp, Lalden, Eggerberg und Baltschieder werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Die auf 96'650'000 Franken veranschlagten Kosten der zweiten Etappe dieser Arbeiten obliegen dem Staates Wallis.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die tatsächlichen Kosten (inkl. MWSt) dieser Schutzmassnahmen gegen die Hochwasser der Rhone teilen sich wie folgt auf den Bund und den Kanton, respektive auf den Staat, die Gemeinden und interessierten Dritten auf, entsprechend dem Gesetz über die Wasserläufe:

Bund	65%	von Fr. 96'650'000.- = Fr. 62'822'500.-
Staat Wallis	30%	von Fr. 96'650'000.- = Fr. 28'995'000.-
Gemeinden und interessierte Dritte	5%	von Fr. 96'650'000.- = Fr. 4'832'500.-

<sup>2</sup> Diese Ansätze entsprechen der aktuell gültigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Es gelten die Ansätze, welche zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültig sind.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Zahlung wird gemäss dem Fortschritt der Arbeiten vorgenommen.

<sup>2</sup> Die Arbeiten können nur ausgeführt werden, wenn sie im Investitionsprogramm des Politikkontraktes der Dienststelle für Strassen- und Flussbau enthalten sind (Politisches Ziel 3).

#### **Art. 5**

Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt ausgeführt.

#### **Art. 6**

Die gestützt auf Artikel 22 ff. des Gesetzes über die Wasserläufe an der Finanzierung der vorgesehenen Arbeiten interessierten Gemeinden und Dritte sind die betroffenen Anliegergemeinden (Brig-Glis, Visp, Lalden, Eggerberg und Baltschieder), die sich im Gewässerkorrektionsperimeter befindlichen Werkbesitzer (Industrien, Leitungen, Hochspannungsleitungen, usw.), die Inhaber von Wasserrechten, die Eisenbahnen, die Nationalstrasse und die Kantonsstrasse. Der Verteilschlüssel wird durch den Staatsrat auf Vorschlag der Rhone-Kommission festgelegt.

#### **Art. 7**

Der Staatsrat gewährt die teuerungsbedingten Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baukostenindex Tiefbau vom April 2006 (Region Genfersee).

#### **Art. 8**

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 8. Februar 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**  
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**